

Berichte & Meldungen

Baden-Württemberg: Gesetz-entwürfe zum Einsatz von Body-Cams bei der Polizei

(SL) Die schwarz-grüne Koalition (Drs. 16/334) sowie die SPD-Fraktion (Drs. 16/308) im baden-württembergischen Landtag haben Gesetzentwürfe zur Änderung des Landespolizeigesetzes vorgelegt, mit denen der Einsatz sog. Body-Cams durch Polizisten geregelt werden soll. Die Anträge unterscheiden sich u.a. darin, ob die Kameras mit einem sog. Pre-Recording laufen sollen (so der Koalitionsantrag) oder ohne (so der SPD-Antrag). Beim Pre-Recording wird ein bestimmter Zeitpuffer (die Gesetzesbegründung bringt 60 Sekunden ins Spiel) ständig aufgezeichnet und nach einer kurzen Zeitspanne wieder gelöscht. Mit dem Pre-Recording können - so die Idee - bei Bedarf Beweismittel für einen Übergriff nachträglich festgehalten werden. Beide Entwürfe gehen davon aus, dass mit Body-Cams Polizeibeamte und Dritte besser vor gewaltsamen Übergriffen geschützt werden könnten; angesichts hoher Fallzahlen sehen die Antragsteller einen „dringenden Handlungsbedarf“.

Die Humanistische Union Baden-Württemberg hat zu den beiden Gesetzentwürfen am 16.9.2016 eine Stellungnahme abgegeben, die von Dr. Udo Kauß und Anja Heinrich erarbeitet wurde. In ihr verweisen beide auf die aktuellen Daten aus der Kriminalstatistik, die die behauptete Dringlichkeit keinesfalls belegen: seit 2005 sei die Zahl der bundesweit angezeigten „Widerstands-

handlungen gegen Polizeibeamte“ um die Hälfte zurück gegangen, auch für das Land Baden-Württemberg lasse sich eine zunehmende Aggressivität und Gewaltbereitschaft gegenüber Polizisten keinesfalls belegen, die Zahlen lägen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Bei einer Aufklärungsquote von über 99 % verspreche eine zusätzliche Dokumentation der Vorfälle auch keine bessere Strafverfolgung.

Gegen den Einsatz der Body-Cams werden darüber hinaus grundlegende verfassungsrechtliche Einwände geltend gemacht. Die Stellungnahme weist darauf hin, dass mit den Kameras dreifach in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird: bei diejenigen Bürger/innen, die Kontakt zu den kameratragenden Polizisten aufnehmen; bei den Polizist/innen; bei möglichen unbeteiligten Dritten. Aufnahmen dürfen lt. beiden Entwürfen dann gestartet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich sei (die direkten Kontaktpersonen der Polizist/innen sind jedoch außen vor). Es fehle jedoch eine hinreichende Begrenzung der Pre-Recording-Funktion (der Umfang des Zeitbuffers wird nicht festgelegt) als auch entsprechende Verarbeitungsvorschriften für die Aufnahmen. Darüber hinaus meldet die Stellungnahme Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme an: ersten Untersuchungen zufolge steigern die Body-Cams die Gewaltbereitschaft bei Bürger/innen wie Polizist/innen. Von den Kameras könne auch schwerlich eine Abschreckungswir-

kung für gewaltbereite Bürger/innen ausgehen, wenn die Aufklärungsquote bei Übergriffen auf Polizisten im Ländle ohnehin bei 99 % liege. Auffällig ist, dass beide Gesetzentwürfe nicht darauf abzielen, mit den Kameras den Schutz der Bürger vor polizeilichen Gewaltübergriffen zu verbessern (bei denen es tatsächlich ein Nachweisproblem gibt). Die Stellungnahme geht dennoch auf diese Frage ein, gelangt aufgrund der bisher vorliegenden Untersuchungen jedoch zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Body-Cams auch für den Schutz der Bürger/innen vor Polizeiübergriffen keinen Gewinn versprechen. Da die Kameraaufzeichnungen also weder in die eine noch die andere Richtung präventive Wirkung entfalten, sondern allenfalls als Beweismittel für mögliche Strafverfahren taugen, wird dem Landesgesetzgeber überhaupt die Gesetzgebungskompetenz abgesprochen: für die Strafverfolgung ist der Bundesgesetzgeber zuständig.

Antrag auf Akteneinsicht beim Bundeskriminalamt

(SL) Die Humanistische Union (HU) hat am 22. Juli diesen Jahres einen Antrag auf Akteneinsicht beim Bundeskriminalamt (BKA) gestellt. Gegenstand des Antrags waren Auskünfte zu den Datensammlungen des BKA bzw. entsprechenden Akten, in denen Informationen über polizeiliche Befugnisse und Datenschutzstandards in anderen Ländern gesammelt werden. Hintergrund der Anfrage ist die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09; s. den Beitrag von Arzt in diesem Heft), in der das Gericht die An-

forderungen an eine polizeiliche Datenübermittlung ins Ausland formulierte. U.a. forderte das Gericht, dass sich die übermittelnden Behörden vorab über das notwendige bzw. real vorhandene Datenschutzniveau in den Empfängerländern informieren müssen (Rn. 339). Die HU wollte deshalb wissen, zu wie vielen Ländern die sog. Rechtstatsachenstelle des BKA (RETASAST) mittlerweile derartige Erkenntnisse gesammelt hat und welche Unterlagen der Sammelstelle konkret zu den Ländern Ägypten, Russland, Türkei und USA vorliegen (mit denen deutsche Polizeibehörden bereits jetzt Daten austauschen)?

In einer Anhörung des Innenausschusses der letzten Legislaturperiode zum vereinfachten Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU hatte der damalige Vizepräsident des BKA, Prof Dr. Jürgen Stock, den Eindruck erweckt, die RETASAST sammle systematisch Informationen, um den polizeirechtlichen Status sowie das Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten der EU, mit denen das BKA Informationen tausche, bewerten zu können. Auf die Frage des Abgeordneten Notz, ob im BKA die gesetzlichen Voraussetzungen für präventive und repressive Zwangsmaßnahmen (z.B. Telefonüberwachungen, Hausdurchsuchungen ...) in den 27 EU-Staaten bekannt seien, antwortete Stock damals wörtlich: „Das bedeutet, dass wir eine eigene Forschung auch dazu unterhalten, Informationen zu diesem Themenfeld zu sammeln. Wir haben eine Rechtstatsachensammelstelle, die versucht, alle Informationen zusammen zu bekommen. Wir haben natürlich Kontakt zu den zuständigen Ministerien, die auch bei dieser Frage beraten. Es gibt die Europäische Union, die dazu Informationen bereitstellt. Das heißt, das

sind alle Informationen, die dann dazu führen, dass im Einzelfall eine Entscheidung getroffen wird, die natürlich im Bereich der EU schon regelmäßig dazu führt, dass Datenaustausch stattfindet."¹

Die Antwort des BKA auf den Akteneinsichtsanhtrag vom 4.8.2016 fiel überraschend aus. Fünf Jahre später konstatiert das BKA: „Die RETASAST des BKA sammelt bzw. hält keine Informationen über formale Datenschutzstandards sowie Erkenntnisse über das tatsächliche Datenschutzniveau anderer Länder vor, mit denen deutsche Polizeibehörden ggf. personenbezogene Daten austauschen.“ Mit Bezug auf die in der Anfrage zitierten Äußerungen des früheren BKA-Vizepräsidenten zu derartigen Sammlungen teilt die Behörde weiter mit: „Die von BKA-Vizepräsident Prof. Dr. Stock ... erwähnte Informationssammlung der RETASAST konzentriert sich national auf die Befugnisse der Polizeigesetze der Länder, nicht jedoch auf internationale Datenschutzstandards bzw. tatsächlich vorhandene Datenschutzniveaus.“ Die sachlichen Grundlagen und die fachliche Expertise für eine fundierte Entscheidung zur Datenübermittlung ist also keineswegs gegeben, wenn die Behörde nicht über die dafür nötigen Informationen verfügt.

Inzwischen erkundigten sich Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE bei der Bundesregierung danach, wie die Vorgaben aus der BKA-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden sollen (Kleine Anfrage in BT-Drs. 18/9383 v. 9.8.2016). Die Antwort der Bundesregierung vom 26. August fiel ebenso kurz aus: „Die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch

nicht abgeschlossen.“ (BT-Drs. 18/9478, S. 6).

Attac-Klage gegen Aberkennung der Gemeinnützigkeit

(SL) Das globalisierungskritische Netzwerk Attac hat beim Hessischen Finanzgericht eine Klage gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit eingereicht (4 K 179/16). Das Frankfurter Finanzamt hatte dem Verein mit Bescheid vom 14.4.2014 die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2010 bis 2012 mit der Begründung aberkannt, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins entsprächen nicht den förderungswürdigen Kriterien aus § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO); zudem sei die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht ausschließlich auf gemeinnützige, sondern auch auf allgemeine politische Zwecke ausgerichtet. In der Begründung seiner Entscheidung verwies das Finanzamt insbesondere auf das Engagement des Vereins für eine Finanztransaktionssteuer sowie eine Vermögensabgabe.

Gegen die Entscheidung des Finanzamts legte Attac umgehend Einspruch ein. Dieser wurde nach mehr als anderthalb Jahren im Januar 2016 zurückgewiesen, was für Attac den Klageweg eröffnete.

In der mittlerweile veröffentlichten Begründung der Klage weist Attac darauf hin, dass es mit seinen Satzungszielen wie mit seiner praktischen Tätigkeit in mehrfacher Hinsicht die in der AO benannten gemeinnützigen Anliegen verfolge – so durch die Förderung des Gemeinwesens, der Solidarität und der Demokratie. Insbesondere der Stellenwert der Solidarität als zwar nicht expliziter,

1 Innenausschuss des 17. Deutschen Bundestags, Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung vom 19.9.2011, Protokoll 17/49, S. 35.

aber an vielen Stellen des Grundgesetzes implizit vorausgesetzter Verfassungswert (etwa im Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG) wird besonders hergehoben.

Nicht nachvollziehbar ist, warum das Finanzamt bei unveränderter Rechtslage die bestehende Satzung des Vereins, die es in früheren Bescheiden bereits als mit dem Gemeinnützigkeitsrecht konform angesehen hatte, jetzt monierte. In der Klage wird deshalb auch der Vertrauensschutz für die unverändert gebliebene Satzung eingefordert.

Mit Bezug auf die strittige politische Betätigung von Attac widerspricht die Klagebegründung der Behauptung des Finanzamts, die politische Betätigung des Vereins (u.a. für Transaktionssteuer und Vermögensabgabe) weise keinen sachlichen Bezug zu den gemeinnützigen Zwecken der Organisation auf. Die bundesweit über 400 Bildungsveranstaltungen, die Attac pro Jahr anbiete, zielten darauf ab, die Beteiligten zu einer „kritisch aktiven Teilnahme am politischen Geschehen“ zu befähigen, seien deshalb originär politische Bildungsarbeit. Darüber hinaus werden die demokratischen und gemeinwohlorientierten Aspekte zahlreicher Attac-Kampagnen erläutert, deren Bezug zu den Vereinszwecken das Finanzamt nicht erkennen wollte.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Attac ist kein Einzelfall. In den letzten Jahren mehren sich die Fälle, in denen seit Jahrzehnten aktiven Vereinen mit Verweis auf eine enge Auslegung der Abgabenordnung (etwa: FIAN) oder auf politische Betätigungen der gemeinnützige Status aberkannt wurde. Dabei wird häufig auf die Steuerrechtsprechung Bezug genommen, wonach eine politische Betätigung von Organi-

sationen grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich sei und nur in Ausnahmen zulässig ist, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden. Zu den anerkannten Ausnahmen zählt, wenn die politischen Aktivitäten als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke dienen und dabei eine parteipolitische Neutralität gewahrt werde.

Die Einschränkung der politischen Betätigung für gemeinnützige Vereine findet sich jedoch nicht im Gesetz (der AO), sondern nur im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Die Klagebegründung mahnt unter Verweis auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofes an, „dass in unserer vollkommen politisierten Welt eine Förderung gemeinnütziger Zwecke praktisch kaum möglich ist, ohne auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen ...“ (S. 12) Eine Abgrenzung gemeinnütziger von politischer Betätigung sei nur hinsichtlich der Unterstützung politischer Parteien notwendig, in allgemeiner Form aber kaum sinnvoll. So seien auch die meisten der in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke „politische Zwecke“, etwa der Natur- und Umweltschutz, die Entwicklungs- oder Flüchtlingshilfe oder das demokratische Staatswesen - „all dieses sind geradezu Kernbereiche der Politik.“ (S. 5)

Vor dem Hintergrund des Attac-Verfahrens hat sich im vergangenen Jahr die „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ gegründet, in der sich mittlerweile über 60 Organisationen und Stiftungen (darunter auch die Humanistische Union) für eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts einsetzen. Eine der zentralen Forderungen der Allianz ist die umgehende Änderung des Anwendungserlasses zu § 52 AO (die der Bundesfinanzminister

vornehmen könnte). Er sollte neu gefasst werden als: „eine politische Tätigkeit danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist.“

Die Bundesregierung bestätigte in einer Antwort auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/9573 v. 7.9.2016), dass derzeit innerhalb der Bundesregierung ein Meinungs austausch über die Aufnahme weiterer gemeinnütziger Zwecke in die Abgabenordnung stattfindet, der aber noch nicht abgeschlossen sei. Zur Frage, inwiefern eine politische Betätigung gemeinnütziger Vereinigungen breiter als bisher zugelassen werden sollte, gibt sich die Regierung jedoch bedeckt: „Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung sind das Ehrenamt und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in

und durch Parteien im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 des Grundgesetzes weiterhin voneinander getrennt zu betrachten.“ (ebd., S. 5) Weiterhin warnt die Regierung: „Die Öffnung des Gemeinnützigkeitsbegriffs auch für politische Aktivitäten würde zu einem grundlegend anderen Verständnis von „Gemeinnützigkeit“ und damit zu weitreichenden gesetzlichen Änderungen führen.“ (ebd., S. 8).

Klagebegründung der Kanzlei Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner im Verfahren Attac Trägerverein ./.. Finanzamt Frankfurt/Main III (4 K 179/16) v. 17.5.2016, abrufbar unter http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/Gemeinnutz/Attac_Klagebegrueundung_FGKassel.pdf

Informationen zur „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und Forderungen derselben für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht: <http://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de>.